

Antrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. <u>1213802</u>
Externes Dokument

Antragsteller/in gez. f.d.R. 10.12.2012 Datum	DIE LINKE. Stv Jürgen Repschläger Holger Schmidt <hr/> Unterschrift	Eingangsdatum 10.12.2012 Ratsbüro
---	--	--

Betreff Städtische Kulturförderung und Anerkennung des Bonn-Ausweises

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium Kulturausschuss	Sitzung 29.01.2013	Ergebnis	Z. * 2	

Inhalt des Antrages

1. Die Stadt Bonn gewährt im Bereich Kultur zukünftig sowohl Betriebsmittelzuschüsse als auch Projektförderung unter der Bedingung, dass geförderte Einrichtungen, Vereine oder Veranstalter auf den normalen, nicht ermäßigten Eintritts- oder Kurspreis für Bonn-Ausweis-Inhaber/innen eine Ermäßigung von 50% anbieten (für Kinder entsprechend). Auf diese Ermäßigung soll in den Werbematerialien der Einrichtungen hingewiesen werden.
 - a) Einrichtungen, Vereine oder Veranstalter, die Betriebsmittelzuschüsse erhalten, werden verpflichtet, diese Ermäßigung für ihr gesamtes Kulturangebot anzubieten.
 - b) Einrichtungen, Vereine oder Veranstalter, die Projektmittelförderung erhalten, werden verpflichtet, diese Ermäßigung für das geförderte Projekt bzw. seine Teile anzubieten.
2. Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur“ und die „Kriterien für die Förderung von kulturellen Projekten durch die Bundesstadt Bonn“ werden entsprechend ergänzt.
3. Sofern die geförderten Einrichtungen, Vereine oder Veranstalter innerhalb der nächsten drei Jahre nach einjähriger Geltungsdauer

(Betriebsmittelzuschüsse) oder nach Ablauf des Projekts nachweisen können, dass

- a) durch die Gewährung der Ermäßigung ein Einnahmeausfall von mehr als 10% der Betriebsmittelzuschüsse entstanden ist,
- b) bei Projektförderung die Gesamteinnahmen des Projekts um mehr als 10% vermindert wurden,
- c) dieser Ausfall nicht in zumutbarer Weise gedeckt werden kann, erfolgt eine Erstattung der nachgewiesenen entfallenen Einnahmen aus städtischen Mitteln. Sofern andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen bzw. Fördermittel nicht mehr vorhanden sind, erfolgt die Deckung vorläufig über gesperrte Mittel „Rheinkultur“ 2013.

4. Diese Neuregelung, ihre Umsetzung und die tatsächliche Inanspruchnahme von städtisch geförderten Kulturangeboten durch Bonn-Ausweis-Inhaber/innen werden nach Ablauf von drei Jahren überprüft.

Begründung

Die Höhe der Eintrittspreise bzw. Gebühren ist sicher nicht die einzige Hürde, die Menschen mit keinem oder geringem Einkommen davon abhält, städtisch geförderte Kultureinrichtungen zu nutzen. Sie ist aber eine nicht unbedeutende Zugangsschwelle, die sich relativ einfach absenken lässt.

Einrichtungen oder Veranstalter/innen, die städtische Mittel zur Durchführung ihrer Programme erhalten, sollten im Gegenzug das städtische Instrument „Bonn-Ausweis“ zur besseren sozialen und kulturellen Teilhabe anerkennen. Durch diese volle Gültigkeit und den verbindlichen Hinweis auf die 50%ige Ermäßigung wird die Chance erhöht, dass Bonn-Ausweis-Inhaber/innen die kulturellen Angebote nutzen und zugleich der Bonn-Ausweis bekannter gemacht. Außerdem wird deutlich, dass die Stadt an einer umfassenden kulturellen Teilhabe von Menschen mit geringem oder keinem Einkommen interessiert ist, und die Einrichtungen und Veranstalter/innen erhalten das Signal, sich um eine soziale Komponente ihres Angebots zu bemühen.

Sollten den Einrichtungen und Veranstalter/innen durch diese Neuregelung erhebliche Einnahmeausfälle entstehen, die die Substanz des kulturellen Angebots gefährden, erfolgt zur Sicherung der sozialen Komponente ein Ausgleich aus städtischen Mitteln.